



Informationsvorlage

Drucksache Nr. 174/2007

Beratungsfolge		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum
Bauausschuss	Ja	11.10.2007
Gemeinderat	Ja	22.10.2007

Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie (END-Environmental Noise Directive)

I. Information

Die europäische Umgebungslärmrichtlinie wurde in den Jahren 2005 und 2006 in deutsches Recht umgesetzt (Änderung des Bundesimmissionschutzgesetzes u.a. Änderung des § 47 a BIm-SchG; Erlass der 34. BundesimmissionschutzVO über die Lärmkartierung...) Es werden klare Termine und Fristen zur Erstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen vorgegeben.

1. Erarbeitung von Lärmkarten

Am 10.09.2007 wurden für Baden-Württemberg die Ergebnisse der Lärmkartierung zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie fertig gestellt und im Internet auf den Seiten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) eingestellt.

Von der Lärmkartierung erfasst sind in der ersten Runde alle Autobahnen, Bundes-, und Landesstraßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV) von über 16.400 Fahrzeugen (entspricht 6 Mio. Kfz/Jahr) und die nicht bundeseigenen Eisenbahnstrecken mit mindestens 60.000 Zügen/Jahr. Die Karten für die bundeseigenen Hauptbahnstrecken (Zuständigkeit Eisenbahnbundesamt) liegen noch nicht vor.

Grundlage für die Auswahl der Hauptverkehrsstraßen war die Verkehrszählung des Landes im Jahr 2005. Im Bereich der Stadt Biberach wurde daher nur die Ulmer Straße (L 267) und die Memminger Straße (B 465) erfasst und untersucht. In der Anlage sind Auszüge aus den Karten der LUBW für den Tagesgesamtwert („den-Wert“ day, evening and night) und den Nachtwert dargestellt. Die Betroffenenzahlen an Einwohnern bzw. Wohnungen (in Belastungsstufen von 5 dB(A) und jeweils auf Hundert gerundet aufgeteilt) werden erst in den nächsten Tagen bekannt gegeben und falls möglich, zur Sitzung nachgereicht.

2. Erarbeitung von Lärmaktionsplänen

Nach Vorliegen der Lärmkarten müssen die Städte und Gemeinden prüfen, inwieweit sie zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen verpflichtet sind. Ergibt sich eine Verpflichtung, so sind die betroffenen Kommunen nach § 47d (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, Lärmaktionspläne bis zum 18. Juli 2008 aufzustellen, mit denen *Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte* in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken geregelt werden.

In einer Bundesratsinitiative hatte Baden-Württemberg vorgeschlagen, dass *Lärmprobleme und Lärmauswirkungen* dann vorliegen, wenn an Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein L_{den} von 70 dB(A) oder ein L_{night} von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Da über die Bundesratsinitiative noch nicht entschieden wurde, empfiehlt das Umweltministerium, sich im Regelfall an der Bundesratsinitiative zu orientieren. Im Einzelfall kann es daneben aufgrund örtlicher Gegebenheiten geboten sein, auch andere oder weniger belastete Gebiete zu betrachten.

Zur Vermeidung von Einzelfallplanungen wurde in der o.g. Bundesratsinitiative vorgeschlagen, dass *Orte* dann vorliegen, „wenn innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils bei mindestens 10 Gebäuden mit schützenswerter Nutzung oder bei Gebäuden mit insgesamt mehr als 100 Bewohnern die o.g. Immissionswerte überschritten werden.“

Bisher ist noch unklar, mit welchen Maßnahmen eine Entschärfung der Lärmprobleme erreicht werden kann. Die Hauptfragen betreffen den Inhalt und Detaillierungsgrad der Pläne. Auch ist nicht geklärt, ob es eine Umsetzungsverpflichtung der Kommune, des Straßenbaulastträgers oder der Privateigentümer für die vorgeschlagenen Maßnahmen des Lärmaktionsplanes gibt.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine große Rolle spielt bei der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie die Unterrichtung und Beteiligung der Bevölkerung. Die Bevölkerung im Plangebiet soll frühzeitig über das Planungsvorhaben unterrichtet werden, sei es z.B. durch die Presse, das Internet, durch öffentliche Versammlungen oder auf sonstige geeignete Weise. Gegenstand der Unterrichtung sind neben der Tatsache, dass überhaupt eine Lärmaktionsplanung erfolgt, die Erforderlichkeit der Planaufstellung, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die sich wesentlich unterscheidenden Vorschläge zur Lärminderung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Die Gemeinden geben der Öffentlichkeit die Möglichkeit, bereits in dieser frühen Phase Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen und so an der Ausarbeitung des Plans entsprechend § 47 d Abs.3 BImSchG effektiv mitzuwirken.

4. Weiteres Vorgehen

Voraussichtlich werden noch im Herbst 2007 Hinweise des Länderausschusses „Immissionsschutz“, (LAI) vorliegen, die neben Verfahrensfragen auch praktische Maßnahmenbeispiele enthalten.

Aufgrund der verspätet veröffentlichten Lärmkarten des Landes, der noch fehlenden Betroffenenzahlen und fehlenden Hinweise zur Umsetzung, schlägt die Verwaltung vor, die weitere Entwicklung abzuwarten und zu prüfen, inwieweit für die Stadt Biberach Handlungsbedarf entsteht. Entsprechend den Plänen könnten schützenswerte Gebäude im Fliederweg und in der Ulmer Straße Nr. 12-58 von der o.g. Überschreitung (ein L_{den} von 70 dB(A) oder ein L_{night} von 60 dB(A)) betroffen sein. Die Randbereiche der Gebiete Röhrenöschle, „Kaimstraße-Abtstraße“, „Uferstraße“, „Gustav-Gerster Straße“ und „Römerweg“ liegen laut Plan bereits in den Stufen 65-70 dB(A) bzw. 60-65 dB(A).

Bei der derzeit laufenden Aufstellung der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung handelt es sich um eine erste Runde. Bis zum 30. Juni 2012 sind in einer zweiten Runde für alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von mehr als 8200 Kfz/Tag und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30000 Zugverbindungen/Jahr (betrifft auch die Südbahn) Lärmkarten zu erstellen und die Betroffenenzahlen zu ermitteln. Die Lärmaktionspläne sind anschließend bis 18. Juli 2013 zu erstellen. Danach sind alle 5 Jahre die Lärmkarten und die Lärmaktionspläne zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

C. Kuhlmann

